



Richtlinie für die Begutachtung von Anträgen auf Rechenzeit für den Lichtenberg Hochleistungsrechner der TU Darmstadt

Die Vergabe der Rechen-Ressourcen des Lichtenberg Hochleistungsrechners der TU Darmstadt findet über ein wissenschaftsgeleitetes Begutachtungsverfahren statt. Die Leitung des Verfahrens obliegt dem Forschungsrechnerbeirat (FRB) der TU Darmstadt. Das Verfahren soll die Wissenschaftlichkeit der Projekte und die Angemessenheit der bewilligten Ressourcen sicherstellen und besteht aus 3 Schritten:

1. Technische Prüfung durch das HRZ

Zunächst wird der Projektantrag vom Rechenzentrum technisch geprüft – das betrifft sowohl die Machbarkeit für die beantragten Ressourcen, als auch den Skalierungsnachweis für die verwendete Anwendung. Bei Nachfolgeanträgen werden außerdem die bisher erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse zusammengefasst (Anzahl von Veröffentlichungen, studentischen Arbeiten oder Promotionen etc.). Das Ergebnis wird den Gutachtern/Gutachterinnen und dem Forschungsrechnerbeirat zur Verfügung gestellt.

2. Wissenschaftliche Begutachtung

Bei Anträgen der Klasse L (von 6,7 bis 24,5 Mio Core-Stunden/Jahr) sind zwei Gutachten notwendig, wobei mindestens eines der Gutachten extern (also nicht von einem Mitglied der TU Darmstadt) sein muss. Bei Anträgen der Klasse M (0,2 bis 6,7 Mio Core-Stunden/Jahr) ist mindestens ein Gutachten von einem Gutachter/einer Gutachterin erforderlich, der/die mindestens promoviert und mit vergleichbaren wissenschaftlichen Methoden vertraut ist.

Darüber hinaus wird der Begutachtungsprozess für jeden Antrag von mindestens einem Mitglied des Forschungsrechnerbeirates überprüft. Sollte der Eindruck entstehen, dass ein Gutachten problembehaftet ist oder die Gutachten sich stark widersprechen/unterscheiden, wird ein weiteres Gutachten beauftragt. Die Gutachter/Gutachterinnen bleiben anonym, d.h. sie sind nur einem kleinen Personenkreis innerhalb des Hochschulrechenzentrums und einzelnen Mitgliedern des FRB's bekannt.

In der wissenschaftlichen Begutachtung sollten folgende Punkte beachtet werden:

- **Fachliche Relevanz des Forschungsthemas:** Bei bereits von der DFG oder der Europäischen Kommission anderweitig begutachteten Projekten kann die Relevanz selbst als gegeben angenommen werden (z.B. DFG-, BMBF-, EU-Förderungen, SFBs, Transregios, BMWi).
- **Ressourcen-Anforderung aus wissenschaftlicher Sicht:** Typischerweise geht es hier um die Einschätzung der wissenschaftlichen Notwendigkeit für die Menge der angeforderten Ressourcen. Die technische Prüfung zuvor kann lediglich die Ressourcen auf Grund der im Antrag angegebenen Parameter überprüfen.
- **Nachfolgeanträge:** Hierbei ist zu bewerten, inwieweit in der vorlaufenden Projektphase die wissenschaftlichen Ziele erreicht wurden, und wie die Ergebnisse einzuschätzen sind.
- Die Regeln der „Guten wissenschaftlichen Praxis“¹ sind einzuhalten und insbesondere sind die Informationen vertraulich zu behandeln und es darf kein Vorteil für die eigene wissenschaftliche Arbeit zu Ungunsten des zu begutachtenden Projektes gewonnen werden. Bei starker Befangenheit ist die Erstellung des Gutachtens abzulehnen.

3. Ressourcenentscheidung

Auf Basis der Gutachten und der verfügbaren Ressourcen entscheidet der Forschungsrechnerbeirat über die Zuteilung der Ressourcen.

¹ http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf, S.34